BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses 2011/502/EU der Kommission vom 10. August 2011 zur Einsetzung der Sachverständigengruppe für Menschenhandel und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/675/EG

(Amtsblatt der Europäischen Union L 207 vom 12. August 2011)

Auf Seite 18 ist in den ersten Satz des Anhangs zum Beschluss 2011/502/EU der Kommission der Stichtag für die Einreichung von Bewerbungen einzufügen; der Satz lautet somit wie folgt:

„Die ordnungsgemäß unterzeichneten Bewerbungen sind bis zum 14. Oktober 2011 per E-Mail oder Post an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Inneres
Referat A2 Sekretariat
LX 46 3/131
1049 Brüssel
BELGIEN
HOME-ANTITRAFFICKING@ec.europa.eu".

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 662/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten über spezifische Fragen des auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts

(Amtsblatt der Europäischen Union L 200 vom 31. Juli 2009)

Seite 29, Artikel 12 Absatz 2:

anstatt: „(2) Hat ein Mitgliedstaat …, finden Artikel 3, Artikel 8 Absätze 2 bis 4 und Artikel 9 Anwendung."

muss es heißen: „(2) Hat ein Mitgliedstaat …, finden Artikel 3, Artikel 8 Absätze 2 und 3 und Artikel 9 Anwendung.".

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 664/2009 des Rates vom 7. Juli 2009 zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehesachen, in Fragen der elterlichen Verantwortung und in Unterhaltssachen sowie das anwendbare Recht in Unterhaltssachen betreffen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 200 vom 31. Juli 2009)

Seite 50, Artikel 12 Absatz 2:

anstatt: „(2) Hat ein Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Verhandlungen bereits abgeschlossen, aber das Abkommen noch nicht geschlossen, finden Artikel 3, Artikel 8 Absätze 2 bis 4 und Artikel 9 Anwendung."

muss es heißen: „(2) Hat ein Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Verhandlungen bereits abgeschlossen, aber das Abkommen noch nicht geschlossen, finden Artikel 3, Artikel 8 Absätze 2 und 3 und Artikel 9 Anwendung."